

# RS Vwgh 2005/2/21 2004/17/0173

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.02.2005

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §17 Abs1;

## Rechtssatz

Stellt eine Partei des Verfahrens (wenn auch nach Abschluss des Verfahrens) den Antrag auf Akteneinsicht, so ist sie nicht gehalten, eine Begründung für ihren Antrag zu geben. Es ist daher nicht entscheidend, ob eine bestimmte Information der Gemeinschuldnerin (der Verfahrenspartei) "zu Gute" käme. Die Behörde hat, wenn die Parteistellung gegeben ist, nicht weiter zu prüfen, aus welchen Gründen Akteneinsicht begehrts wird. Hiezu ist insbesondere auf den Entfall der Wortfolge "deren Kenntnis zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist" in § 17 Abs. 1 durch die Novelle BGBl. Nr. 199/1982, hinzuweisen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:2004170173.X05

## Im RIS seit

23.03.2005

## Zuletzt aktualisiert am

12.05.2014

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)